

KT INFO

Arbeitsrechtliche Fragen und Kurzarbeit wegen Coronavirus



Das Coronavirus stellt nicht nur das Gesundheitswesen, sondern auch Arbeitnehmende und Arbeitgeber auf die Probe. Welche Pflichten Arbeitgeber und Arbeitnehmende haben und wie der Arbeitgeber die wirtschaftlichen Folgen eines Umsatzausfalls durch Anmeldung von Kurzarbeit mildern kann, erfahren Sie in der folgenden KT Info.

Arbeitsrechtliche Folgen und Lohnfortzahlung

«Ohne Arbeit kein Lohn». Von diesem Grundsatz bestehen wichtige Ausnahmen für Fälle, in denen die Arbeit nicht geleistet werden kann und die in das Betriebsrisiko des Arbeitgebers fallen (Art. 324 OR) und für Fälle, in denen der Arbeitnehmende an der Arbeitsleistung aus Gründen verhindert ist, die in seiner Person liegen (Art. 324a OR).

Damit eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR besteht, muss diese zum einen unverschuldet sein, zum anderen aus Gründen erfolgen, die in seiner Person liegen. Hauptanwendungsfälle dieser Bestimmung sind Arbeitsverhinderungen wie Krankheit oder Unfall. Sofern diese unverschuldet sind, ist die Rechtslage klar: Ist der Arbeitnehmer erkrankt, hat er gestützt auf Art. 324a OR Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, so ist keine Lohnfortzahlung geschuldet. Die Beurteilung dieser auf den ersten Blick simpel erscheinenden Voraussetzungen bereiten im Arbeitsalltag jedoch nicht selten Schwierigkeiten.

Kurzarbeit

Wenn das Coronavirus mittelbar einen Arbeitsausfall verursacht, kann Kurzarbeit vorangemeldet werden. Die Grundlage dafür findet sich in Art. 51 AVIV. Dabei sind vor allem folgende Konstellationen denkbar:

1. Betriebe werden auf behördliche Anordnung geschlossen;
2. Produktionseinbruch, weil Komponenten aus vom Coronavirus betroffenen Regionen wie bspw. China oder betroffenen Betrieben nicht mehr verfügbar sind (Import);
3. Produktionseinbruch, weil Produkte nicht mehr in vom Coronavirus betroffene Regionen wie bspw. China geliefert werden können (Export);
4. Warentransporte brechen ein;

5. Kundinnen und Kunden bleiben aus Angst vor Ansteckung aus (betrifft v.a. Gastronomie, Freizeit- und Vergnügungseinrichtungen, Reisebüros, Personentransportunternehmen usw.).

Bei Konstellation 1 kann der Voranmeldung einfach die behördliche Anordnung beigelegt werden. Bei den anderen Fällen muss vom Betrieb der Zusammenhang mit dem Coronavirus belegt werden (bei Konstellationen 2 und 3 durch entsprechende Mitteilungen der Lieferanten und Kunden). Bei den Konstellationen 4 und 5 muss bereits mit der Voranmeldung ein ausserordentlicher Umsatzeinbruch, bzw. Auftragsrückgang nachgewiesen werden. Die vorsorgliche Bewilligung von Kurzarbeit ist ausgeschlossen. Je nach Branche wird auch zu prüfen sein, ob der Ausfall hätte versichert werden können oder ob jemand belangt werden könnte (z.B. bei Auftragsstornierungen).

Wichtige Informationen für Selbständigerwerbende, Einzelfirmen, Ein-Personen-Aktiengesellschaften, Gesellschafter einer GmbH sowie deren mitarbeitende Ehegatten

Das Gesetz schliesst Firmeninhaber, Gesellschafter, Geschäftsleiter und Verwaltungsräte sowie deren mitarbeitende Ehegatten vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung aus (Art. 31 Abs. 3 AVIG). Bitte reichen Sie nur eine Voranmeldung von Kurzarbeit ein, wenn Angestellte betroffen sind. Anträge ausschliesslich für Inhaber von Einzelfirmen oder Geschäftsleiter/Verwaltungsräte von Ein-Personen-Aktiengesellschaften müssen wir leider abweisen.

Fazit

In Bezug auf das Coronavirus weiss niemand, was noch auf uns zukommen wird. Sicher ist, dass es uns in vielerlei Hinsicht fordert. Die Schäden für gewisse Branchen und Unternehmen sind heute schon bedeutend. Die Kurzarbeitsentschädigung kann diese bis zu einem gewissen Grad abfedern.

Weiterführende Quellen zur Kurzarbeitsentschädigung:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

<https://www.sg.ch/wirtschaft-arbeit/arbeitgebende/kurzarbeit-anmelden.html>

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten können Sie uns gerne kontaktieren.

Kalberer Treuhand AG | Oberdorfstrasse 17, 8887 Mels
081 723 49 47 | info@kalberer-treuhand.ch | www.kalberer-treuhand.ch